

Seefischerverein Erlach

Allgemeine Vorschriften und Mietbedingungen für die Benützung des Vereinsboots

1. **Anerkennung**
Der Mieter anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierender Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden am Objekt oder an Dritteigentum. Der Mieter ist selbst verantwortlich, dass er ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjektes instruiert wurde.
2. **Beginn und Ende der Miete**
Die Miete des Bootes beginnt im Bootshafen von Erlach. Das Mietobjekt ist pünktlich um 8.00 Uhr zu übernehmen und termingerecht wieder im Bootshafen von Erlach abzugeben. Bei einer Verhinderung des Mietantritts oder bei einer unvorhergesehenen Verlängerung der Miete ist der Vermieter umgehend zu informieren. Wird das Mietobjekt nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit zurückgebracht, kostet jede weitere angefangene Stunde CHF 30.00 zusätzlich.
3. **Reservierung und Stornierung**
Reservierungen sind grundsätzlich verbindlich.
Eine Reservierung kann kostenlos annulliert werden, sofern Starkwind- oder Sturmwarnung (mehr als 25 km/h Wind), Föhnsturm, Regen oder Gewitter während der geplanten Mietdauer gemeldet ist (bitte Grund der Stornierung angeben).
Bei Annulationen/Stornierungen bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietantritt ist eine Stornogebühr von CHF 40.- geschuldet, danach wird der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.
Bei Unterlassung der Absage/Stornierung ist der volle Mietpreis geschuldet.
4. **Berechtigung zur Miete/Führen des Vereinsbootes**
Der Mieter/Bootsführer des Vereinsbootes muss das 18 Altersjahr erfüllt haben.
5. **Betriebs-/Unterhaltskosten**
Die Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietboot wird vollgetankt übergeben. Das Mietboot ist am Ende der Mietdauer vollgetankt und gereinigt dem Vermieter zurückzugeben. Allfällig nachträgliche Reinigungs- oder Instandstellungsarbeiten werden durch den SFV Erlach ausgeführt und mit CH 75.00 pro Stunde verrechnet.
6. **Pflichten bei Unfall**
Der Mieter/Bootsführer sorgt bei einem Unfall für die sofortige Verständigung des Vermieters und der Seepolizei. Der Mieter/Bootsführer ist verpflichtet eine Unfallskizze zu erstellen und die Personalien aller betroffenen Personen aufzunehmen. An Geschädigte oder Dritte dürfen keine mündlichen oder schriftlichen Zusagen oder Versprechen bezüglich Leistungen gemacht werden.

7. **Haftpflicht-/Vollkaskoversicherung**
Im Schadenfall hat der Mieter den von der Versicherung in Rechnung gestellten Selbstbehalt zu tragen. Bei Grobfahrlässigkeit, welche durch die Versicherung nicht gedeckt ist, ist der Mieter für den ganzen Schaden haftbar.
8. **Beschädigung des Mietobjektes**
Der Mieter haftet persönlich für alle Schäden, die durch die Haftpflicht-/Vollkaskoversicherung nicht gedeckt sind (z.B. zerschnittenes Polster, defekte Ausrüstung, Personenschäden, etc.).
9. **Übernahme des Mietobjektes**
Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand übernommen worden ist. Für Beschädigungen während der Mietdauer ist der Mieter gemäss Punkt 7 und 8 haftbar.
10. **Reparaturen**
Notwendige Reparaturen werden durch den Vermieter in Auftrag gegeben. Die Werkstatt wird durch den Vermieter bestimmt. Ohne Einwilligung durch den Vermieter dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
Der Mieter bezahlt bei einer allfälligen Reparatur von verursachten Schäden pro Reparaturtag eine Ausfallentschädigung von CHF 70.00 (gilt nicht für technische Defekte).
11. **Haftung des Vermieters**
Der Vermieter haftet nicht für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter durch einen Defekt am Mietobjekt entsteht (Zeitverlust, Verhinderung der Weiterfahrt oder sonstige Schäden).
12. **Vertragserfüllung**
Für den Fall, dass das Mietobjekt in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, behält sich der Vermieter vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.
13. **Ergänzende Bestimmungen**
Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR).
14. **Gerichtsstand**
Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil des SFV Erlach.

Erlach, 17. April 2023

Für den Seefischverein

Ewald Schmid
Präsident